

## **Hinweise zum Übergang vom Bachelor- in den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik**

### **Vorbemerkung**

Den Prüfungsausschuss erreichen immer wieder Anfragen von Studierenden, ob sie im letzten Bachelorsemester bereits Leistungen im Master erbringen können.

**Grundsätzlich können nur Leistungen erbracht werden, wenn Studierende in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind: ohne Immatrikulation keine Leistungen (das gilt auch für "Scheine")!**

Gleichwohl gibt es die Möglichkeit, den Übergang vom Bachelor in den Master ‚fließend‘ und ohne unnötigen Zeitverlust zu gestalten.

Da offenbar bei vielen Studierenden Unsicherheiten bestehen, wie der Übergang vom Bachelor Ed. in den Master Ed. konkret aussehen kann, sind die Grundsätze und die sich daraus ergebenden Übergangsvarianten im Folgenden noch einmal dargestellt und erläutert.

### **Rechtliche Grundlagen**

Der Zugang zum Masterstudiengang Berufliche Bildung/Sozialpädagogik setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten voraus (§33 Abs. 1, Studien- und Fachprüfungsordnung). Um einen Übergang zwischen Bachelor- und Masterstudium ohne Zeitverlust zu ermöglichen, ist die Aufnahme des Masterstudiums „bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich. Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester.“ (§33 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 StFPO).

### **Die zwei Varianten des Übergangs:**

#### **Variante 1: der Abschluss des Bachelors und Beginn des Masters erfolgen nacheinander.**

In diesem Fall sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:

- ✓ Abschluss Bachelor (alle Leistungen sind erbracht)
- ✓ Wichtig: Rückmeldung für das nächste Semester (um Versicherungslücken zu vermeiden)
- ✓ Bewerbung Master
- ✓ Mit Vorliegen des Zugangsbescheids zum Masterstudium: Antrag auf Studiengangwechsel (vom Bachelor zum Master) - persönlich in der Studierendenkanzlei!
- ✓ Nach Erhalt des Bachelor-Abschlusszeugnisses: Vorlage des Originals in der Studierendenkanzlei!

**Variante 2: Doppelstudium Bachelor/Master**

Die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik lassen zu, dass die Leistungen des Bachelorstudiengangs noch nicht vollständig erbracht sind und dennoch parallel das Masterstudium aufgenommen werden kann. Das letzte Fachsemester des Bachelorstudiengangs und das erste des Masterstudiengangs fallen dann in dasselbe Hochschulsemester.

Im Falle eines Doppelstudiums sind folgende Verfahrensschritte einzuhalten:

- ✓ Rückmeldung in den Bachelor
- ✓ Bewerbung Master
- ✓ Bei Vorliegen des Zugangsbescheids zum Masterstudium:  
Antrag auf Doppelstudium (von Bachelor- und Master) -persönlich in der Studierendenkanzlei!
- ✓ Zeitnaher Abschluss des Bachelorstudiums während des Doppelsemesters!
- ✓ Nach Erhalt des Bachelor-Abschlusszeugnisses:
  - Vorlage des Originals in der Studierendenkanzlei!
  - Gleichzeitig: Antrag auf Studiengangwechsel (vom Bachelor zum Master)
  - Wichtiger Hinweis: Es gelten dieselben Fristen wie im Regelfall!

Es obliegt der oder dem Studierenden, den geforderten Nachweis der Zugangsvoraussetzungen fristgerecht zu erbringen. Gelingt dies nicht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang (§33 Abs. 4 Satz 6 StFPO). Eine erneute Immatrikulation kann dann erst wieder bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen erfolgen. Die ggf. im Master bereits erbrachten Leistungen verfallen nicht und werden angerechnet.

Die Variante 2 sollte deshalb nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die begründete Aussicht besteht, die geforderten Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Mastersemesters tatsächlich nachweisen zu können. Die ausstehenden Leistungen sollten deshalb nur solche Prüfungsformen umfassen, die spätestens bis zur Mitte des ersten Mastersemesters erbracht und bewertet werden können. Das trifft in der Regel nur auf Referate und Hausarbeiten zu, nicht auf Klausuren, weil diese meistens erst am Ende eines Semesters geschrieben und aus diesem Grunde nicht mehr rechtzeitig korrigiert und verbucht werden können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

gez. Grell PAV